

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 5

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 18. März 1946

Nr. 5

Inhalt

Verordnung Nr. 18 des Staatsministeriums über den polizeilichen Schutz der Sonn- und Feiertage in Württemberg-Baden. Vom 20. Dezember 1945. S. 39. — Gesetz Nr. 23 über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts. Vom 7. Februar 1946. S. 40. — Gesetz Nr. 50 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten. Vom 31. Januar 1946. S. 41. — Anordnung Nr. 60 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Preisaufsichtsstelle — über die Zuständigkeit der unteren Preisbehörden. Vom 23. Januar 1946. S. 41. — Verordnung Nr. 100 des Staatsministeriums Württemberg-Baden über die Zuständigkeitsabgrenzung der Ministerien. Vom 24. Januar 1946. S. 42. — Verordnung Nr. 101 des Staatsministeriums über Ein- und Ausfuhrhandel. Vom 7. Februar 1946. S. 42. — Verordnung Nr. 102 über die Umwandlung von Eisernen Sparguthaben in gewöhnliche Sparguthaben. Vom 7. Februar 1946. S. 42. — Verordnung Nr. 103 des Ministerpräsidenten über die Ablösung von Staatszuschüssen zur Stützung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Vom 25. Februar 1946. S. 43.

Verordnung Nr. 18 des Staatsministeriums über den polizeilichen Schutz der Sonn- und Feiertage in Württemberg-Baden

Vom 20. Dezember 1945

Zur Ausschaltung der nationalsozialistischen Gesetzgebung sind auf dem Gebiete des Schutzes der Sonn-, Fest- und Feiertage verordnet:

A. für Württemberg

auf Grund des Art. 51 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 17b des Landespolizeistrafgesetzes:

§ 1

Der Schutz der Sonn-, Fest- und Feiertage in Württemberg wird ausschließlich durch die Vorschriften der Verordnung des Staatsministeriums über den polizeilichen Schutz der Sonn-, Fest- und Feiertage vom 15. Dezember 1928 (Reg.Bl. S. 462) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 626) geregelt.

§ 2

(1) Hiernach sind Fest- oder Feiertage außerhalb der Sonntage:

Weihnachtsfest, Stephanstag, Neujahrsfest, Erscheinungsfest, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt.

Weiter sind besondere katholische Feiertage:

Josef, Allerheiligen und Mariä Empfängnis.

(2) Der 1. Mai ist gleichfalls Feiertag im Sinne dieser Verordnung.

B. für Baden

auf Grund des § 23 des Polizeistrafgesetzbuches:

§ 1

Der Schutz der Sonn-, Fest- und Feiertage in Baden wird ausschließlich durch die Vorschriften der Verordnung, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, vom 16. Juni 1892 nach deren mehrfach abgeänderten und ergänzten Fassung geregelt.

§ 2

(1) Fest- oder Feiertage außerhalb der Sonntage sind:

a) Gebotene Festtage:

Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarr-Rechte hat, der Fronleichnamstag und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarr-Rechte hat, der Karfreitag.

b) Kirchliche Festtage:

Dreikönigstag, Gründonnerstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Mariä Empfängnis.

(2) Der 1. Mai ist gleichfalls Feiertag (gebotener Festtag) im Sinne dieser Verordnung.

C. für Württemberg und Baden

Folgende Vorschriften treten mit Erlaß dieser Verordnung außer Kraft:

I. Reichsvorschriften

1. a) Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 129), mit der Durchführungsverordnung vom 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 394),
- b) Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBl. I S. 199) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. April 1935 (RGBl. I S. 510),
- c) Verordnung über den Schutz des Bußtags vom 10. November 1942 (RGBl. I S. 639).
2. a) Erlaß über den Heldengedenktag und den Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung vom 25. Februar 1939 (RGBl. I S. 322),
- b) Verordnung über den Schutz des Heldengedenktags vom 8. März 1939 (RGBl. I S. 427).
3. a) Verordnung über die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten in der Woche vor Ostern vom 3. April 1938 (RGBl. I S. 363),
- b) die Polizeiverordnungen über Tanzlustbarkeiten im Krieg vom 27. September 1939 (RGBl. I S. 1949), vom 23. April 1940 (RGBl. I S. 681), vom 25. Februar 1941 (RGBl. I S. 124) und vom 17. Januar 1942 (RGBl. I S. 30).

II. Württembergische Vorschriften

1. Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der polizeilichen Sonntagsordnung vom 12. Juni 1933 (Reg.Bl. S. 189).
2. Verordnungen des Innenministeriums über den Schutz kirchlicher Feiertage vom 24. Juni 1935 (Reg.Bl. S. 114) und vom 5. Februar 1941 (Reg.Bl. S. 17).
3. Verordnung des Innenministeriums über Tanzlustbarkeiten vom 11. Oktober 1934 (Reg.Bl. S. 259).

III. Badische Vorschriften

1. Verordnung vom 17. Dezember 1934 über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage (G. u. VBl. S. 312).
2. Verordnung vom 13. März 1941 über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage (G. u. VBl. S. 61).

Stuttgart, den 20. Dezember 1945

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier Dr. Heinr. Köhler
 Josef Beyerle Fritz Ulrich
 Theodor Heuß Joseph Andre
 Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 23
über die Neuordnung des Polizei-
verordnungsrechts

Vom 7. Februar 1946

§ 1

(1) Soweit die Polizeibehörden in Reichs- oder Landesgesetzen zum Erlaß von Polizeiverordnungen ermächtigt sind, wird diese Ermächtigung aufgehoben.

(2) Das Ordnungsrecht geht von den in Artikel 50a bis 52 des Württ. Polizeistrafgesetzes und in § 22, 23 des Polizeistrafgesetzbuchs für Baden bezeichneten Polizeibehörden auf folgende Stellen über:

1. Für den Bereich eines Gemeindebezirks auf den Gemeinderat;
2. für den Bereich mehrerer Gemeinden oder eines Kreises auf den Kreistag;
3. für den Bereich des Landes auf den Landtag.

§ 2

Solange nicht in allen Gemeinden und Kreisen ordnungsmäßig gewählte Gemeinderäte und Kreistage vorhanden sind und kein aus allgemeinen Wahlen hervorgegangener Landtag besteht, wird das Ordnungsrecht von den Gemeindevorstehern, den Landräten, dem Ministerpräsidenten oder dem Innenminister in ihrer Eigenschaft als Organe der zivilen Verwaltung ausgeübt. Diese Stellen sind nicht berechtigt, die ihnen übertragenen Befugnisse auf irgendwelche Polizeibehörden oder Polizeibeamte weiter zu übertragen.

§ 3

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Polizeibehörden erlassenen Verordnungen bleiben solange in Kraft, bis sie ausdrücklich aufgehoben werden. Aufhebungen dürfen nicht mit rückwirkender Kraft erfolgen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 7. Februar 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier Theodor Heuß
 Dr. Heinrich Köhler Dr. Cahn-Garnier
 Josef Beyerle Andre
 Fritz Ulrich Kohl
 Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 50 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten

Vom 31. Januar 1946

§ 1

Die nach dem Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203) – in der Fassung der Verordnung vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955), vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1047) und vom 18. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 811) – dem Reichswirtschaftsminister zustehenden Aufsichtsbefugnisse über die Kreditinstitute gehen für den Bereich des Landes Württemberg-Baden bis auf weiteres auf den Finanzminister über; die dem Reichsbankdirektorium übertragenen Befugnisse werden durch den Vorstand der Reichsbankhauptstelle Stuttgart wahrgenommen.

§ 2

Der Finanzminister wird insbesondere ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstand der Reichsbankhauptstelle Stuttgart Rechtsverordnungen über die Auszahlung und Verzinsung von Guthaben bei Kreditinstituten, über die Verwaltung und Herausgabe von Wertpapieren und Giro-sammeldepots, sowie über die Provisions- und sonstigen Gebührensätze zu erlassen.

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Finanzministerium.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 31. Januar 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Theodor Heuß
Dr. Heinrich Köhler	Dr. Cahn-Garnier
Josef Beyerle	Steinmayer
Fritz Ulrich	Andre

Anordnung Nr. 60 des Wirtschaftsministeriums Württemberg- Baden – Preisaufsichtsstelle – über die Zuständigkeit der unteren Preisbehörden

Vom 23. Januar 1946

Auf Grund der Ziffer 4 der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befug-

nisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) bestimme ich:

§ 1

1. Die unteren Preisbehörden werden ermächtigt, bei Verstößen gegen Preisvorschriften Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1000 \mathcal{R} . \mathcal{M} zu verhängen, die Abführung von Mehrerlösen bis zum gleichen Betrag anzuordnen und die übrigen in § 8 der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Preisvorschriften in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) genannten Maßnahmen zu treffen, sowie Betriebe, in denen die Zuwiderhandlung begangen wurde, auf die Dauer bis zu 14 Tagen zu schließen.

Treffen Ordnungsstrafen mit der Abführung von Mehrerlösen oder anderen Maßnahmen zusammen, so dürfen bei der Zuständigkeitsabgrenzung Ordnungsstrafe, Mehrerlös und der Wert der sonstigen Maßnahmen insgesamt 2000 \mathcal{R} . \mathcal{M} nicht übersteigen.

2. Die Befugnisse des Absatz 1 gelten auf folgenden Sachgebieten:

- a) auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft bei sämtlichen Preisverstößen mit Ausnahme der Verstöße in der Lebensmittelindustrie,
- b) auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft bei sämtlichen Preisverstößen auf der Stufe des Kleinhandels und des Handwerks,
- c) auf dem Gebiet des Verkehrs insoweit, als es sich um Preisverstöße bei Fuhrleistungen mit Pferde- und Ochsenfuhrwerken handelt,
- d) auf dem Gebiet des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes,
- e) im Verkehr mit Grundstücken, sowie bei Mieten und Pachten für Wohn- und Geschäftsräume.

§ 2

Untere Preisbehörden im Sinne des § 1 sind:

- a) in den Landkreisen die Landräte,
- b) in den Stadtkreisen (Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim) die Oberbürgermeister.

§ 3

1. Die Preisüberwachungsstelle kann durch Erlaß eine von den §§ 1 und 2 abweichende Regelung treffen. Sie kann insbesondere zur Zuständigkeit der unteren Preisbehörden gehörende Einzelfälle jederzeit an sich ziehen.

2. Die unteren Preisbehörden sind befugt, Preisverstöße, die sich nicht zur Abrügung in örtlicher

Zuständigkeit eignen, an die Preisüberwachungsstelle abzugeben. Die Abgabe muß erfolgen bei allen Verstößen, bei denen eine die Zuständigkeit der unteren Preisbehörde übersteigende Strafmaßnahme oder gerichtliche Strafverfolgung in Betracht kommen.

§ 4

Für die örtliche Zuständigkeit und das Verfahren sind die Bestimmungen der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften - Preisstrafrechtsverordnung - vom 3. Juni 1939 in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 512) maßgebend.

§ 5

1. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsanzeiger in Kraft.

2. Gleichzeitig werden die Anordnungen des Württ. Wirtschaftsministers - Preisüberwachungsstelle - über die Zuständigkeit der unteren Preisbehörden vom 5. Mai 1942 (Reg.Anzeiger Nr. 29) und 24. Januar 1945 (Reg.Anzeiger Nr. 4), sowie die Anordnungen des badischen Finanz- und Wirtschaftsministers - Preisbildungsstelle - vom 7. April 1941 und 25. März 1942 über die Zuständigkeit und Befugnisse zur Verhängung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften aufgehoben.

Stuttgart, den 23. Januar 1946

In Vertretung:
Krauß

**Verordnung Nr. 100
des Staatsministeriums
Württemberg-Baden über die Zuständigkeitsabgrenzung der Ministerien**

Vom 24. Januar 1946

Mit Gesetzeskraft wird verordnet:

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ministerien abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes über das Staatsministerium und die Ministerien vom 6. November 1926 (Reg.Bl. S. 239) den Bedürfnissen der durch die Besetzung veränderten Verhältnisse anzupassen.

Stuttgart, den 24. Januar 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Theodor Heuß
Dr. Heinrich Köhler	Dr. Cahn-Garnier
Josef Beyerle	Josef Andre
Fritz Ulrich	Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 101 des Staatsministeriums über Ein- und Ausfuhrhandel

Vom 7. Februar 1946

Das Staatsministerium hat folgende Verordnung beschlossen, die hiemit verkündet wird:

§ 1

Die Einfuhr von Waren und Gütern aller Art von Ländern außerhalb Deutschlands in das Gebiet von Württemberg-Baden und die Ausfuhr von Württemberg-Baden nach Ländern außerhalb Deutschlands untersteht ausschließlich den Anordnungen des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden und den Beschränkungen, welche die Militärregierung im Rahmen ihres Gesetzes Nr. 161 über „Grenzkontrolle“ bereits erlassen hat oder noch erlassen wird.

§ 2

Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, die Durchführungsbestimmungen im Benehmen mit dem Finanzministerium zu erlassen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 7. Februar 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Theodor Heuß
Dr. Heinrich Köhler	Dr. Cahn-Garnier
Josef Beyerle	Andre
Fritz Ulrich	Kohl
Otto Steinmayer	

**Verordnung Nr. 102
über die Umwandlung von Eisernen
Sparguthaben in gewöhnliche
Sparguthaben**

Vom 7. Februar 1946

Das Staatsministerium hat die folgende Verordnung beschlossen, die hiemit verkündet wird:

§ 1

Eiserne Sparguthaben, die nach Maßgabe der Verordnung über das Eisernen Sparen vom 10. Dezember 1942 (RGBl. I S. 691, in der Fassung der Bekanntmachung im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt vom 6. April 1944 Nr. 6 S. 59) begründet worden sind, werden mit dem 1. Juli 1946 in gewöhnliche Sparguthaben umgewandelt,

für welche die für Sparguthaben allgemein gültigen Verzinsungs- und Kündigungsbestimmungen gelten.

§ 2

Für eine vorzeitige Rückzahlung von einzelnen Sparguthaben in dringenden Notfällen bleiben bis zum 30. Juni 1946 die bisherigen Richtlinien (§ 12 der Verordnung vom 10. Dezember 1942) in Geltung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Finanzamts das Kreditinstitut, bei dem das Eiserne Sparkonto geführt wird, entscheidet, ob ein dringender Notfall vorliegt. Die bisher vorgesehene Mitwirkung des Arbeitgebers entfällt. Als dringender Notfall gilt insbesondere auch ein aus anderen Mitteln nicht zu deckender Geldbedarf für Zwecke der Wiederherstellung beschädigter oder zerstörter Gebäude, sofern die sonstigen Voraussetzungen für die Wiederherstellung erfüllt sind, für die Wiederbeschaffung verlorenen Hausrats, sowie für den Lebensunterhalt von Flüchtlingen oder von Personen, deren laufendes Einkommen aus irgendeinem Grunde weggefallen ist.

§ 3

Bei der Umwandlung der Eisernen Sparguthaben in gewöhnliche Sparguthaben haben die kontoführenden Kreditinstitute sich zu vergewissern, ob das Vermögen des Kontoinhabers der Sperre nach Gesetz 52 der Militärregierung unterliegt.

Stuttgart, den 7. Februar 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Andre	Kohl
Otto Steinmayer	

Verordnung Nr. 103 des Ministerpräsidenten über die Ablösung von Staatszuschüssen zur Stützung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Vom 25. Februar 1946

Es wird mit Gesetzeskraft und im Einklang mit dem Inhalt der Abschnitte I, II und III eines Vorschlags des Länderrats der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands über den Gegenstand dieser Verordnung (Stuttgart, Württemberg-Baden, vom 8. Januar 1946) verordnet:

§ 1

(1) Die seither aus öffentlichen Mitteln des Landes Württemberg-Baden allgemein gewährten Zuschüsse zur Stützung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse fallen ab 1. März 1946 weg.

(2) In Sonderfällen, in denen Kosten nicht auf dem Wege einer allgemeinen Preisbildung zu decken sind, sind auch weiterhin Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu gewähren.

§ 2

Die Ablösung der Zuschüsse erfolgt zu Lasten der beteiligten Wirtschaftsstufen (Erzeuger, Händler, Verarbeiter, Verbraucher).

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Wirtschaftsministerium und, soweit es in ihr Aufgabengebiet fällt, die Badische Landesdirektion für Wirtschaft und Finanzen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. März 1946 in Kraft.
Stuttgart, den 25. Februar 1946

Dr. Reinhold Maier
Ministerpräsident

